

Spezialreport

Restschuldbefreiung

Wie kann ich meine Forderung retten?

www.deubner-recht.de

Ein kostenloser Service von
Deubner Recht & Praxis

Deubner
Recht & Praxis



IMPRESSUM

© by Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung
– auch auszugsweise – nicht gestattet.

Wichtiger Hinweis

Die Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG ist bemüht, ihre Produkte jeweils nach neuesten Erkenntnissen zu erstellen. Deren Richtigkeit sowie inhaltliche und technische Fehlerfreiheit werden ausdrücklich nicht zugesichert.

Die Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG gibt auch keine Zusicherung für die Anwendbarkeit bzw. Verwendbarkeit ihrer Produkte zu einem bestimmten Zweck. Die Auswahl der Ware, deren Einsatz und Nutzung fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Kunden.

[Sie möchten die vollständigen Angaben zum Impressum aufrufen?
Dann klicken Sie bitte auf diesen Link.](#)

- Anzeige



Dorell/Lissner/Mock/Riedel (Hrsg.)

Praxishandbuch Insolvenzrecht

Praxisorientierter Leitfaden für das gesamte Recht der Vermögensliquidation

Insolvenzplanverfahren, Unternehmens- und Verbraucherinsolvenz, Insolvenzarbeitsrecht, Internationales Insolvenzrecht:

Das „Praxishandbuch Insolvenzrecht online“ führt Sie jetzt sicher durch alle Bereiche dieses schwierigen und haftungsträchtigen Rechtsgebiets. Orientiert am typischen Ablauf des Mandats finden Sie hier alles, was Sie für die erfolgreiche Fallbearbeitung brauchen: Erläuterungen, Kommentierungen, praktische Textmuster, wertvolle Tipps zu Strategie und Technik, Hinweise auf Haftungsgefahren und Fehlerquellen, und und und.

Ab sofort lösen Sie Ihre insolvenzrechtlichen Fälle mit nur einem einzigen Online-Modul!

Besonders praktisch: Mustertexte online

Schneller und bequemer geht's kaum: Über 80 Schriftsatzmuster und amtliche Formulare rufen Sie online ab und bearbeiten diese direkt am Bildschirm. Vom Antrag auf Eröffnung eines Regelinsolvenzverfahrens über die Anfechtungsklage auf Verzicht einer Sicherungsbuchgrundschuld bis hin zum Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung: Einfach anklicken, individuell anpassen, ausdrucken – fertig!

[Hier klicken und 14 Tage kostenlos testen!](#)

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung und Allgemeines	1
II.	Voraussetzungen.....	1
III.	Die Restschuldbefreiung	4
IV.	Erteilung der Restschuldbefreiung	7
V.	Die Versagungsgründe des eröffneten Verfahrens.....	8

Die neue Realität ist eine altbekannte – nämlich stark steigende Insolvenzzahlen. Doch während in den vergangenen Jahren Subventionen ausgiebig und im Gießkannenprinzip an Unternehmen und an die Bürger verteilt wurden, schlagen die Uhren neuerdings in einem anderen Takt. Konsequenterweise steigen die Insolvenzzahlen wieder – sowohl im Regel- als auch im Verbraucherverfahren. Dabei darf eines nicht verkannt werden: Die letzten Jahre waren untypisch. Tatsächlich scheinen wir uns nun wieder in eine typische, normale Realität zu bewegen, wie sie im Bereich der Insolvenzen „normal“ sein müsste. Willkommen in der Normalität – so sollten steigende Insolvenzzahlen empfangen werden. Tatsächlich rückt uns das Thema Insolvenz wieder mehr ins Bewusstsein, nachdem zuletzt wieder größere und bekanntere Verfahren medienträftig „pleite“ gingen. Das Thema Insolvenz ist daher wieder mehr in aller Munde, und damit für Gläubiger verbunden ist ebenfalls eine andere Konsequenz: der Verlust der eigenen Forderung durch die Restschuldbefreiung (RSB). Vorliegender Report möchte daher die Systematik der RSB aufzeigen, das Regelwerk vorstellen und auch Gläubigern Wege aufzeigen, die eigene Forderung „zu retten“.

I. Einleitung und Allgemeines

Immer wieder gehen bei Gericht Anträge auf Versagung der RSB ein mit dem Ziel, dass die eigene Forderung von der RSB ausgenommen sei und man daher „Versagung der RSB“ beantrage. Diese wie auch Fälle, in denen die Versagung der RSB wegen der eigenen Forderung beantragt wird, zeigen, dass das Verständnis des weitläufigen Gebiets der RSB vielfach nur bei insolvenzrechtlichen Praktikern vorhanden ist, das Gebiet aber „normalen Juristen“ vielfach noch unerschlossen ist. Meist wird eine Versagung der RSB wegen eines angeblichen Verstoßes gegen die Pflicht zur Redlichkeit beantragt. Doch was i.S.d. InsO unter diesem Begriff zu verstehen ist, ist Antragstellern oft nicht geläufig. Auch dass etwa das Eingehen neuer Verpflichtungen gerade kein Verstoß gegen die Obliegenheiten ist, dürfte vielen nicht geläufig sein. Auch dass eine „Nichtteilnahme“ am Verfahren dieselben Folgen für einen Gläubiger hat wie die Teilhabe, ist oft nicht geläufig. Ebenfalls eine Unbekannte stellt die Tatsache dar, dass – je nach Verfahrensabschnitt – unterschiedliche Obliegenheiten vorhanden sind, bei deren Verstoß es zur Versagung der RSB kommen kann.

II. Voraussetzungen

Damit sich die Frage einer RSB überhaupt stellt, muss ein solches Verfahren überhaupt initiiert worden sein. RSB können nach gegenwärtiger gesetzlicher Lage nur natürliche Personen erhalten. Juristischen Personen ist die RSB gegenwärtig noch verwehrt. Verbunden mit dem Wunsch

auf RSB ist gegenwärtig auch stets noch ein sogenannter Eigenantrag erforderlich, d.h., der Schuldner muss einen solchen Antrag auf Einleitung des Insolvenzverfahrens selbst stellen. Die Formulierung „sich von seinen Verbindlichkeiten zu befreien“ zeugt bereits von der Konzeption der aktiven Mitwirkung des Schuldners, die sich nicht zuletzt aus der eigenen Verpflichtung zur Antragstellung ergibt.¹ § 287 Abs. 1 InsO setzt einen solchen eigenen Antrag auf RSB des Schuldners voraus, der nur vom Schuldner wahrgenommen werden kann.² Einem Gläubiger ist es nicht möglich, einen solchen Antrag für den Schuldner zu stellen.³

Ist er dabei nicht in der Lage, die notwendigen Verfahrenskosten zu begleichen, wird der Antrag meist mit einem Antrag auf sogenannte Kostenstundung – ähnlich der PKH – verbunden, so dass bei Bewilligung der Staat die anfallenden Kosten erst einmal „stundet“ und diese dann auch zunächst nicht durchgesetzt werden.

Denkbar sind aber auch Verfahren natürlicher Personen ohne RSB. In einem solchen wird das Vermögen des Schuldners nur bestmöglich abgewickelt, eine RSB steht am Ende des Verfahrens jedoch nicht zur Debatte, Gläubiger können nach Beendigung des Verfahrens dann ihre Forderungen weiter vollstrecken. Ziel eines Insolvenzverfahrens einer natürlichen Person ist es aber üblicherweise, dass am Ende die sogenannte RSB erreicht werden kann. Hier können bei Erteilung Gläubiger ihre Forderungen dann nicht mehr zwangsweise durchsetzen – die Forderungen wandeln sich in sogenannte „unvollkommene Verbindlichkeiten“. Der Schuldner kann diese noch erfüllen – er muss dies jedoch nicht mehr tun, und die Gläubiger können solche Verbindlichkeiten dann auch nicht mehr erfolgreich durchsetzen. Von der Erteilung der RSB sind Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat, oder aus einem Steuerschuldverhältnis, sofern der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer Steuerstraftat nach den §§ 370, 373 oder 374 AO rechtskräftig verurteilt worden ist, ausgenommen. Dies setzt – wie stets im Insolvenzverfahren will der Gläubiger Rechte ausüben – eine Anmeldung dieser Forderung nebst Attribut sowie eine Feststellung einer solchen Forderung voraus. Wegen der Rechtsfolge des § 302 Nr. 1 InsO haben die Gläubiger bei einer Forderungsanmeldung diese Attribute gesondert anzumelden und plausibel darzulegen. Die Voraussetzung dieser Darlegung ist erfüllt, wenn die Forderung ausreichend individualisiert ist, mithin der Streitgegenstand bestimmt und damit der Sachverhalt, der dem Schuldner vorgeworfen wird, erkennbar ist. Für die Anmeldung einer Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung wurde durch den BGH bereits gefordert, dass nicht nur der Grund des angemeldeten

¹ BGH, Rpfleger 2004, 647.

² HaKo-InsO/*Streck*, 5. Aufl., § 286 Rdnr. 2; *Uhlenbruck/Vallender*, InsO, 13. Aufl., § 286 Rdnr. 1.

³ *Uhlenbruck/Vallender*, InsO, 13. Aufl., § 286 Rdnr. 1; HaKo-InsO/*Streck*, 5. Aufl., § 286 Rdnr. 2.

Anspruchs als solches dargelegt wird, sondern auch der zugrundeliegende Lebenssachverhalt.⁴ Einem Antrag auf RSB natürlicher Personen ist nach § 287 Abs. 2 InsO die Erklärung beizufügen, dass der Schuldner seine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge für die Zeit von drei Jahren nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens an einen vom Gericht zu bestimmenden Treuhänder abtritt. Soweit der Schuldner eine selbständige Tätigkeit ausübt, obliegt es ihm, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, also ob er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre (§ 295a InsO).

III. Die Restschuldbefreiung

Durch das Gesetz zur weiteren Verkürzung des RSB-Verfahrens vom 22.12.2020 – Inkrafttreten rückwirkend zum 01.10.2020 – wurde die bis dahin lange Entschuldungsphase von sechs Jahren nunmehr auf drei Jahre reduziert. Die Folgen sind für den Schuldner erfreulich – binnen einer überschaubaren Zeit kann er seine Schulden loswerden. Für die Gläubiger bedeutet die Verkürzung jedoch ein nicht unerhebliches Drohpotential. Binnen kurzer Zeit gerät die eigene Forderung unwiederbringlich in Verlust. Ausnahmen davon bestehen nur, wenn

- a) die RSB insgesamt versagt wird,
- b) die eigene Forderung nicht von der RSB umfasst ist,
- c) das Insolvenzverfahren ohne RSB betrieben wird.

Zu a)

Gläubiger können ihre Forderung retten, wenn die RSB „insgesamt“ versagt wird. Hierzu siehe unter V.

Zu b)

Gemeint sind hier Fälle, in denen zwar dem Schuldner RSB erteilt wird, die eigene Forderung des Gläubigers jedoch von der RSB ausgenommen bleibt. Wegen der Rechtsfolge des § 302 Nr. 1 InsO haben die Gläubiger bei einer Forderungsanmeldung diese Attribute gesondert anzumelden und plausibel darzulegen. Die Voraussetzung dieser Darlegung ist erfüllt, wenn die Forderung ausreichend individualisiert ist, mithin der Streitgegenstand bestimmt und damit der Sachverhalt, der dem Schuldner vorgeworfen wird, erkennbar ist. Für die Anmeldung einer Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung wurde durch den BGH bereits gefordert, dass nicht nur der Grund des angemeldeten Anspruchs als solches dargelegt wird, sondern auch der

⁴ BGH, Urt. v. 09.01.2014 – IX ZR 103/13.

zugrundeliegende Lebenssachverhalt.⁵ Der zu belehrende Schuldner hat bei einer solchen Anmeldung nach § 302 InsO die Möglichkeit, dem Attribut nach § 302 InsO zu widersprechen. Von der Erteilung der RSB werden auf entsprechende Anmeldung und Feststellung hin nicht berührt:

- Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat, oder aus einem Steuerschuldverhältnis, sofern der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer Steuerstraftat nach den §§ 370, 373 oder 374 AO rechtskräftig verurteilt worden ist; der Gläubiger hat die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrunds nach § 174 Abs. 2 InsO anzumelden;
- Geldstrafen und die diesen in § 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO gleichgestellten Verbindlichkeiten des Schuldners;
- Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden.

Wird der Widerspruch nicht beseitigt oder nicht verfolgt (§ 184 InsO: Initiator der Verfolgung ist entweder der Schuldner oder der Gläubiger), hindert dies die spätere Vollstreckung und die Erteilung einer Tabellenvollstreckungsklausel. Die Insolvenzgläubiger, deren Forderungen festgestellt und nicht vom Schuldner im Prüfungstermin bestritten worden sind, können später aus der Eintragung in die Tabelle wie aus einem vollstreckbaren Urteil die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner betreiben (§ 201 Abs. 2 InsO)⁶ – aber eben nicht bei einem Schuldnerwiderspruch. Mit einem erhobenen – nicht beseitigten – Widerspruch verhindert der Schuldner also eine nach Beendigung des Insolvenzverfahrens denkbare Zwangsvollstreckung aus dem Tabelleneintrag (§§ 201, 215 Abs. 2 Satz 2 InsO). Was können Gläubiger tun, damit die eigene Forderung bestehen bleibt?

Gläubiger, deren Forderungen von der RSB ausgenommen bleiben, sind solche nach § 302 InsO. Sie haben ihre Forderungen dementsprechend mit Betrag, aber auch aus dem besonderen Rechtsgrund – bis spätestens zum Schlusstermin – heraus anzumelden. Voraussetzung für die Feststellung einer angemeldeten Forderung ist, dass gegen sie im Prüfungstermin oder im schriftlichen Verfahren weder vom Insolvenzverwalter noch von einem Insolvenzgläubiger ein Widerspruch erhoben wird (§ 178 Abs. 1 Satz 1 erste Alternative InsO) oder ein erhobener Widerspruch beseitigt ist (§ 178 Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative InsO). Nur ein wirksamer Widerspruch verhindert dabei die Rechtsfolgen. Die Eintragung hat nämlich beurkundenden Charakter. Der Titel wird hier rechtswirksam errichtet. Nach § 178 Abs. 3 InsO wirkt die Eintragung in die Tabelle für die festgestellten Forderungen ihrem Betrag und ihrem Rang nach wie ein rechtskräftiges Urteil gegenüber dem Insolvenzverwalter und allen Insolvenzgläubigern.

⁵ BGH, Urt. v. 09.01.2014 – IX ZR 103/13.

⁶ BGH, Rpfleger 2014, 538 = ZInsO 2014, 1055 ff.

Zu c)

ist zu sagen, dass nicht selten Verfahren auf Insolvenz betrieben werden, ohne dass der Schuldner selbst einen Antrag auf RSB stellt. In einem solchen Fall wird das Verfahren – bei Kostendeckung – eröffnet und die liquiden Mittel mittels eines Insolvenzverwalters bestmöglich verwertet. Am Ende steht dann eine Verfahrensaufhebung, aber keine sogenannte Wohlverhaltensperiode (WVP) mit sich anschließender RSB. In einem solchen Verfahren bedarf es durch den Gläubiger auch keiner Anmeldung, z.B. aus dem Attribut der unerlaubten Handlung. Sinn macht diese nämlich nur dann, wenn eine RSB am Ende des Tages zu erwarten ist, also in einem Verfahren überhaupt die RSB beantragt wurde. Ohne RSB bleiben die Forderungen insgesamt bestehen, und nach Aufhebung des Verfahrens kann dann mit dem vollstreckbaren Tabellenauszug der neue Gläubigerwettbewerb beginnen. Ausgehend davon denkt man also, dass in Verfahren ohne RSB-Anmeldungen aus unerlaubter Handlung gar nicht vorkommen sollten.

Tipp:

Gläubiger sollten dennoch überlegen, nicht auch in Verfahren ohne RSB eine Privilegierung i.S.d. § 302 InsO zu erreichen. Warum? Durch die Partizipation am Insolvenzverfahren und den Eintrag in die Insolvenztabelle wird ein neuer Titel geschaffen, mit dem nach § 201 InsO – sofern sich keine RSB anschließt – vollstreckt werden kann. Findet sich in einem solchen Titel dann das Attribut z.B. der unerlaubten Handlung, bestünde im Fall keiner RSB die Möglichkeit, anschließend privilegiert über § 850f Abs. 2 ZPO vollstrecken zu können.

Die **Vorschrift des § 850f Abs. 2 ZPO** erweitert den Zugriff des Gläubigers auf das Arbeitseinkommen des Schuldners, wenn er wegen eines Anspruchs aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung vollstreckt. Der Schuldner soll in diesen Fällen bis zur Grenze seiner Leistungsfähigkeit auch mit den Teilen seines Arbeitseinkommens einstehen, die ihm sonst nach der Vorschrift des § 850c ZPO zu belassen wären. Über die Herabsetzung des unpfändbaren Betrags entscheidet auf Antrag des Gläubigers das Vollstreckungsgericht. Aufgabe des Vollstreckungsgerichts ist es dann später dabei nicht, auch über das Vorliegen eines Anspruchs aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung zu entscheiden. Bei der Prüfung, ob der Gläubiger aus einem in der Zwangsvollstreckung nach § 850f Abs. 2 ZPO **privilegierten Anspruch** vorgeht, ist es an die Auffassung des Prozessgerichts – hier dann die Titulierung der Tabelle durch das Insolvenzgericht im Rahmen des Prüfungstermins – gebunden. Dies sei Ausfluss aus der Aufgabenverteilung zwischen Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren.⁷ Während die materiell-rechtliche Beurteilung des geltend gemachten Anspruchs nur dem Prozessgericht obliege, haben die Vollstreckungsorgane nur die formellen Voraussetzungen prüfen, von denen die Durchsetzung des

⁷ BGH, Beschl. v. 26.09.2002 – IX ZB 180/02, BGHZ 152, 166, 170.

vollstreckbaren Anspruchs abhängt. Um den Nachweis für die Vollstreckungsprivilegierung zu erbringen, hat der Gläubiger dem Vollstreckungsgericht daher einen Titel vorzulegen, aus dem sich – ggf. im Wege der Auslegung – der deliktische Schuldgrund und der von § 850f Abs. 2 ZPO vorausgesetzte Grad des Verschuldens ergeben; eine davon abweichende Beurteilung ist dem Vollstreckungsgericht versagt.⁸ Hat sich das Prozessgericht in dem vom Gläubiger beigebrachten Titel mit dem Vorliegen eines Anspruchs aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung nicht oder nicht ausdrücklich befasst, begründet auch dies keine Prüfungskompetenz des Vollstreckungsgerichts, die materiell-rechtliche Fragen zum Gegenstand hätte. Das **Vollstreckungsverfahren** ist seinem Wesen nach auf raschen Zugriff und nicht auf Verhandlung ausgelegt. Es ist **nicht kontradiktorisch** ausgestaltet und bietet deshalb für die Prüfung materiell-rechtlicher Ansprüche regelmäßig eine geringere Richtigkeitsgewähr als das Erkenntnisverfahren,⁹ so der BGH.¹⁰ Durch die Vorlage eines **vollstreckbaren Auszugs aus der Insolvenztabelle** kann der Gläubiger den **Nachweis einer Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung** für das Vollstreckungsprivileg des § 850f Abs. 2 ZPO führen, wenn sich daraus ergibt, dass eine solche Forderung zur Tabelle festgestellt und vom Schuldner nicht bestritten worden ist.

IV. Erteilung der Restschuldbefreiung

Über die Erteilung der RSB ist seit dem weiteren Gesetz zur Verkürzung des RSB-Verfahrens vom 22.12.2020 nunmehr nach drei Jahren zu entscheiden, auch wenn das Insolvenzverfahren zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist.¹¹ Denkbar bleiben aber auch atypische Sachverhalte. Haben keine Insolvenzgläubiger Forderungen zur Tabelle angemeldet, kann dem Schuldner die RSB bereits im Schlusstermin erteilt werden, sofern er belegt, dass die Verfahrenskosten und die sonstigen Masseverbindlichkeiten getilgt sind.¹² Werden vor Ablauf der WVP die Verfahrenskosten berichtet und sämtliche Gläubiger befriedigt, ist auf Antrag des Schuldners die WVP ebenfalls vorzeitig zu beenden und die RSB auszusprechen.¹³

⁸ LG Koblenz, a.a.O.

⁹ BGH, Beschl. v. 30.11.1989 – III ZR 215/88, BGHZ 109, 275, 280.

¹⁰ BGH, Beschl. v. 05.04.2005 – VII ZB 17/05.

¹¹ BGH, Beschl. v. 03.12.2009 – IX ZB 247/08, juris.

¹² BGH, Beschl. v. 17.03.2005 – IX ZB 214/04, juris.

¹³ BGH, Beschl. v. 17.03.2005 – IX ZB 214/04, juris.

Hinweis:

Wie erfahren Gläubiger hiervon?

Sowohl beim „regulären“ Abschluss nach Ablauf der WVP als auch beim irregulären, vorzeitigen Verfahrensabschluss ist die Verfahrensweise gleich. Kommt die RSB in Betracht, hört das Gericht rechtzeitig die Gläubiger an.¹⁴ Die Anhörung selbst kann dann durch schriftliche Bekanntgabe,¹⁵ regelmäßig aber durch Anhörung mittels Bekanntgabe im Internet erfolgen. Gehen Anträge innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist ein, sind diese beachtenswert. Gehen Anträge nach Ablauf dieser Frist ein, sollen Versagungsanträge präkludiert¹⁶ sein und nur noch der Widerruf nach § 303 InsO in Frage kommen.¹⁷

V. Die Versagungsgründe des eröffneten Verfahrens

1. Allgemeines

Bei den Versagungsgründen gilt es, Obacht zu bewahren. Diese regeln sich nämlich abschnittsweise. Während im laufenden Verfahren nur die Obliegenheiten nach § 290 InsO gelten, die der Schuldner einhalten muss, greifen in der sogenannten WVP nur die Regelungen und Obliegenheiten der §§ 295, 296 InsO. Ein weiterer Unterschied ist beachtenswert. Während in der WVP (bei §§ 295, 296 InsO) stets eine Obliegenheitsverletzung vorliegen muss, die auch kausal dazu führte, dass eine geringere Verteilung zu verantworten ist, wird bei den Regelungen nach § 290 InsO differenziert. Hier ist manchmal nur auf die Missetat, manchmal auf Missetat und finanzielle Gläubigerbeeinträchtigung abgestellt.

Die Versagungsgründe für das eröffnete Verfahren sind in § 290 InsO geregelt. Im Schlusstermin wird die RSB versagt, wenn dies von einem Insolvenzgläubiger (erste Voraussetzung), der seine Forderung angemeldet hat (zweite Voraussetzung), beantragt worden ist und wenn einer der folgenden Gründe (dritte Voraussetzung) vorliegt. Die RSB wird im laufenden Verfahren danach versagt, wenn

1. der Schuldner in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag wegen einer Straftat nach den §§ 283–283c StGB rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden ist,

¹⁴ HaKo-InsO/*Streck*, 5. Aufl., § 300 Rdnr. 3.

¹⁵ *Uhlenbruck/Vallender*, InsO, 13. Aufl., § 300 Rdnr. 4; HaKo-InsO/*Streck*, 5. Aufl., § 300 Rdnr. 3.

¹⁶ MüKo-InsO/*Stephan*, § 300 Rdnr. 15; HaKo-InsO/*Streck*, 5. Aufl., § 300 Rdnr. 3; *Uhlenbruck/Vallender*, InsO, 13. Aufl., § 300 Rdnr. 2.

¹⁷ HaKo-InsO/*Streck*, 5. Aufl., § 300 Rdnr. 3.

2. der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden,
3. entfallen
4. der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt hat, dass er unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet oder ohne Aussicht auf eine Besserung seiner wirtschaftlichen Lage die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzögert hat,
5. der Schuldner Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten nach diesem Gesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat,
6. der Schuldner in der nach § 287 Abs. 1 Satz 3 StGB vorzulegenden Erklärung und in den nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO vorzulegenden Verzeichnissen seines Vermögens und seines Einkommens, seiner Gläubiger und der gegen ihn gerichteten Forderungen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat,
7. der Schuldner seine Erwerbsobliegenheit nach § 287b StGB verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt; dies gilt nicht, wenn den Schuldner kein Verschulden trifft; § 296 Abs. 2 Satz 2 und 3 InsO gilt entsprechend.

Der Antrag des Gläubigers kann bis zum Schlusstermin oder bis zur Entscheidung nach § 211 Abs. 1 InsO schriftlich gestellt werden. Zur Versagungsantragstellung ist jeder Insolvenzgläubiger befugt, soweit er am Verfahren beteiligt ist, also eine Forderung angemeldet hat.¹⁸ Auch Gläubiger, deren Forderung bestritten werden oder in sonstiger Weise nicht an der Schlussverteilung partizipieren, sind zur Antragstellung grundsätzlich berechtigt.¹⁹ Gemäß § 290 Abs. 2 InsO ist ein Antrag auf Versagung der RSB nur dann zulässig, wenn der Gläubiger einen Versagungsgrund glaubhaft macht.²⁰ Glaubhaftmachung bedeutet, dass eine reine nachvollziehbare und wahrscheinliche Darstellung des Vorliegens eines Versagungsgrunds nicht ausreicht.²¹ Die Vorschrift des § 290 Abs. 2 InsO soll bezwecken, dass das Insolvenzgericht nicht nur auf bloße

¹⁸ BGH, ZInsO 2007, 446; LG Göttingen, NZI 2007, 734; AG Hamburg, ZVI 2004, 261; ZInsO 2005, 1060; ZInsO 2008, 984; HaKo-InsO/*Streck*, 5. Aufl., § 290 Rdnr. 2; *Pape*, NZI 2004, 1, 4 f.

¹⁹ *Ley*, in: *Breutigam/Blersch/Goetsch*, Berliner Praxiskommentar InsO, § 290 Rdnr. 8.

²⁰ *Schmerbach*, in: *Haarmeyer/Wutzke/Förster*, InsO, 2. Aufl., § 290 Rdnr. 12 ff.; LG Kaiserslautern, ZInsO 2006, 1172; LG Göttingen ZInsO 2005, 154 ff.; *Ley*, in: *Breutigam/Blersch/Goetsch*, Berliner Praxiskommentar InsO, § 290 Rdnr. 79 ff.

²¹ HaKo-InsO/*Streck*, 5. Aufl., § 290 Rdnr. 6; *Schmerbach*, in: *Haarmeyer/Wutzke/Förster*, InsO, 2. Aufl., § 290 Rdnr. 12 ff.; a.A.: *Kübler/Prütting/Wenzel*, InsO, § 290 Rdnr. 4b.

Vermutungen gestützt Sachverhaltsermittlungen führen muss.²² Die Glaubhaftmachung ist allein Sache des Versagungsantragstellers.²³

Zu 1) Insolvenzstraftaten

Die RSB wird versagt, wenn der Schuldner wegen einer entsprechenden Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO. Das Gesetz führt damit in § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO folgende Straftaten auf, denen eine rechtskräftige Verurteilung vorausgehen muss: Bankrott, besonders schwerer Fall eines Bankrotts, Verletzung der Buchführungspflicht und Gläubigerbegünstigung.²⁴ Für diese Verurteilungen gilt allesamt, dass sie rechtskräftig sein müssen und²⁵ – als zeitliche Komponente – bereits zum Zeitpunkt des Schlusstermins rechtskräftig vorliegen.²⁶ § 297 InsO ergänzt diese zeitliche Komponente, indem diese Bestimmung den Zeitraum zwischen Schlusstermin und Aufhebung sowie um den Zeitraum der WVP erweitert.²⁷ Hinzu kommt das notwendige Strafmaß.

Allgemeines:

Wenn der Schuldner in den letzten **fünf Jahren** vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag wegen einer Insolvenzstraftat (§§ 283–283c StGB) **rechtskräftig** zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt worden ist, kommt die Versagung der RSB in Betracht. Voraussetzungen:

- Rechtskräftige Insolvenzstraftaten, mit zeitlichem und strafrechtlichem Rahmen.²⁸
- Gemeint sind: Bankrott, besonders schwerer Fall eines Bankrotts oder Verletzung der Buchführungspflicht oder Gläubigerbegünstigung.
- Ob die Verurteilung im Zusammenhang mit der Insolvenz steht, ist unerheblich.²⁹
- Beeinträchtigte Gläubigerbefriedigung ist irrelevant.
- Nicht erfasst ist Insolvenzverschleppung gem. § 15a Abs. 4, 5 InsO.³⁰

²² HaKo-InsO/*Streck*, 5. Aufl., § 290 Rdnr. 6; *Uhlenbruck/Vallender*, InsO, 13. Aufl., § 290 Rdnr. 9; siehe auch OLG Celle, NZI 2002, 596, 597.

²³ BGH, MDR 2004, 172; HaKo-InsO/*Streck*, 5. Aufl., § 290 Rdnr. 6.

²⁴ *Ley*, in: *Breutigam/Blersch/Goetsch*, Berliner Praxiskommentar InsO, § 290 Rdnr. 16.

²⁵ *Schmerbach*, in: *Haarmeyer/Wutzke/Förster*, InsO, 2. Aufl., § 290 Rdnr. 16; *Ley*, in: *Breutigam/Blersch/Goetsch*, Berliner Praxiskommentar InsO, § 290 Rdnr. 20.

²⁶ *Uhlenbruck/Vallender*, InsO, 13. Aufl., § 290 Rdnr. 21; *Ley*, in: *Breutigam/Blersch/Goetsch*, Berliner Praxiskommentar InsO, § 290 Rdnr. 20.

²⁷ *Uhlenbruck/Vallender*, InsO, 13. Aufl., § 290 Rdnr. 21.

²⁸ *Lissner*, Rpfleger 2014, 59 ff.

²⁹ BGH, NJW 2003, 974 ff.

³⁰ BGH, NZI 2014, 817.

- Die Versagung der RSB setzt voraus, dass die Verurteilung vor der Entscheidung über die RSB Rechtskraft erlangt hat.³¹
- Eine Versagung kommt nur dann zur Anwendung, wenn die Schuld noch nicht getilgt ist.³²

Übungsfall:

Sachverhalt

Gläubiger G wird wegen Bankrott durch das AG Konstanz zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten verurteilt. G, der die Verurteilung als willkürlichen Justizakt sieht, legt hiergegen Berufung ein. Parallel befindet sich G beim Insolvenzgericht Konstanz in einem Insolvenzverfahren, bei dem die Antragstellung vor einem knappen Jahr erfolgte. Die Verurteilung steht aber nicht im Zusammenhang mit dem laufenden Insolvenzverfahren. Ein berechtigter Gläubiger beantragt die Versagung nach § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO. Der Schlusstermin steht an. Zulässig?

Lösung:

Der Antrag auf Versagung ist zulässig (= „berechtigter“ Gläubiger) und rechtzeitig. Der Antrag auf Versagung wird aber gegenwärtig erfolglos bleiben. Zwar sind die Erheblichkeitsgrenzen des § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO „überschritten“, dennoch ist die Verurteilung nicht rechtskräftig. Ob die Verurteilung im Zusammenhang mit der Insolvenz steht, ist unerheblich. Ist die Tilgungsfrist für eine Strafe (siehe § 46 BZRG) abgelaufen, bleibt die Verurteilung außer Betracht.

Zu 2) Unrichtige oder unvollständige Angaben

Die RSB wird weiter versagt, wenn der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnissen gemacht hat, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden, § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO. Diese Bestimmung knüpft die Versagung der RSB an unrichtige Angaben des Schuldners über seine wirtschaftlichen Verhältnisse. Dieser Begriff erfasst sein gesamtes Einkommen und Vermögen.³³ Er umfasst damit beispielsweise auch falsche Angaben des Arbeitgebers über die in seinem Betrieb geleisteten Lohnzahlungen.³⁴ Ebenso umfasst der Begriff z.B. Gesellschafteranteile.³⁵ Voraussetzung ist,

³¹ BGH, ZInsO 2013, 1093; Beschl. v. 16.02.2012 – IX ZB 113/11, ZVI 2012, 202; *Schmidt*, Privatinsolvenzrecht, 2. Aufl. 2022, § 290 InsO Rdnr. 30.

³² BGH, Beschl. v. 24.03.2011 – IX ZB 180/10.

³³ BGH, Rpfleger 2004, 58.

³⁴ BGH, Rpfleger 2004, 58.

³⁵ BGH, Rpfleger 2004, 58.

dass die Falschangaben im Zusammenhang mit einer Kredit- oder Leistungsbewilligung stehen oder entsprechend zu Vermeidung solcher abgegeben wurden³⁶ und schriftlich vorliegen.³⁷ Um eine Umgehung des Tatbestands nicht zu ermöglichen („wenn der **Schuldner**“), umfasst die Bestimmung auch solche Fälle, in denen nicht der Schuldner persönlich, sondern ggf. ein Bevollmächtigter oder Dritter die Erklärung abgegeben hat.³⁸ Grobe Fahrlässigkeit³⁹ – gemessen an den intellektuellen Fähigkeiten des Schuldners⁴⁰ – muss sich dieser ebenfalls u.U. entgegenhalten lassen. Weitere Voraussetzung ist das Vorliegen unrichtiger oder unvollständiger Angaben.⁴¹

Allgemeines:

- Versagungsgrund betrifft Falschangaben über wirtschaftliche Verhältnisse im Zusammenhang mit einer Kredit- oder Leistungsbewilligung oder entsprechend zur Vermeidung solcher.
- Schriftlich, aber Schriftform i.S.d. § 126 Abs. 1 BGB mit dem Erfordernis einer eigenhändigen Namensunterschrift wird nicht verlangt⁴²).
- Gläubigerbeeinträchtigung ist irrelevant.
- Eine strafrechtliche Verurteilung ist nicht erforderlich.
- Die Voraussetzungen sind unabhängig von § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO zu prüfen, der insoweit keine Sperrwirkung entfaltet⁴³.
- Der Versagungsgrund fordert einen materiellen Verstoß des Schuldners gegen eine Erklärungspflicht, den er bei einer schriftlichen Angabe begeht, die sich auf die Pfändbarkeit des Einkommens oder des Vermögens bezieht. Eine vollständig unterlassene Angabe genügt nicht.
- Eine Berichtigung der unrichtigen Angaben im Insolvenzverfahren schließt § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO nicht aus (BGH, ZInsO 2008, 753).
- Die Angaben müssen von der Wirklichkeit abweichen oder dem Erklärungsempfänger ein falsches Gesamtbild vermitteln⁴⁴.

³⁶ Uhlenbruck/Vallender, InsO, 13. Aufl., § 290 Rdnr. 30; Ley, in: Breutigam/Blersch/Goetsch, Berliner Praxiskommentar InsO, § 290 Rdnr. 26.

³⁷ Uhlenbruck/Vallender, InsO, 13. Aufl., § 290 Rdnr. 33; Ley, in: Breutigam/Blersch/Goetsch, Berliner Praxiskommentar InsO, § 290 Rdnr. 24.

³⁸ Uhlenbruck/Vallender, InsO, 13. Aufl., § 290 Rdnr. 32; LG Potsdam, ZInsO 2005, 664; BGH, NZI 2006, 414 f.; Ley, in: Breutigam/Blersch/Goetsch, Berliner Praxiskommentar InsO, § 290 Rdnr. 27.

³⁹ Schmerbach, in: Haarmeyer/Wutzke/Förster, InsO, 2. Aufl., § 290 Rdnr. 17.

⁴⁰ LG Potsdam, ZInsO 2005, 664.

⁴¹ Schmerbach, in: Haarmeyer/Wutzke/Förster, InsO, 2. Aufl., § 290 Rdnr. 17.

⁴² Uhlenbruck/Vallender, InsO, § 290 Rdnr. 33.

⁴³ BGH, ZInsO 2011, 301, Tz. 6; A/G/R-Fischer, § 290 InsO Rdnr. 30.

⁴⁴ LG Potsdam, ZInsO 2005, 665; Schmidt, Privatinsolvenzrecht, 2. Aufl. 2022, § 290 InsO Rdnr. 34.

Beispiele:

- falsch ausgefülltes Formular für ein Bankdarlehen
- falscher Rentenantrag und Unterlassen der Berichtigung
- unrichtige Angaben gegenüber Vollziehungsbeamten
- auf Schätzung beruhende Einkommensteuererklärung, wenn unrichtige Schätzangaben bekannt waren
- falsche Angaben des Arbeitgebers über die in seinem Betrieb geleisteten Lohnzahlungen
- falsche Angaben über Gesellschafteranteile
- Weglassen wesentlicher Tatsachen und Vermittlung eines falschen Gesamteindrucks
- Falschangaben in Kreditformularen (BGH, ZInsO 2003, 941). Erfolgen die falschen Angaben in einem vom Kreditvermittler ausgefüllten Kreditantrag, ist nur dann von grober Fahrlässigkeit des Schuldners auszugehen, wenn er die falschen Angaben erkennen konnte (BGH, Beschl. v. 21.07.2005 – IX ZB 80/04, ZInsO 2005, 926, 927).
- Erschleichung von Arbeitslosengeld oder anderer Sozialleistungen
- Vermeidung der Rückzahlung öffentlicher Zuwendungen
- Steuerhinterziehung (BGH, ZInsO 2011, 301)

Übungsfall:

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 28.02.2006 wird durch die Schuldnerin ein Antrag auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens gestellt. Mit Beschluss vom 13.03.2006 eröffnet das Amtsgericht nach Bewilligung der Stundung von Verfahrenskosten das Verbraucherinsolvenzverfahren. Zur Insolvenztabelle nach § 175 InsO wurde u.a. auch die Forderung der Insolvenzgläubigerin G, einer Kreditbank, gegen die Insolvenzschuldnerin aus Kreditvertrag angemeldet. Der Kreditvertrag datiert vom 20.09.2004. Zudem wurde von der Bank A eine Forderung unter der Bezeichnung „Kreditvertrag vom 26.05.2003“ sowie von der Bank B eine Forderung aus einem Kreditvertrag vom 16.08.2005 sowie für ein dortiges Girokonto angemeldet. Am 18.05.2006 wurden die Forderungen inhaltlich geprüft und übernommen. Der Schlusstermin fand im schriftlichen Verfahren am 21.02.2007 statt. Mit Schreiben vom 08.02.2007 beantragt die Gläubigerin G, der Insolvenzschuldnerin die RSB zu versagen. Sie ist der Ansicht, dass die Insolvenzschuldnerin eine Obliegenheitspflichtverletzung nach § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO begangen habe. Hierzu trägt sie vor, dass die Insolvenzschuldnerin der Antragsgegnerin bei Abschluss eines Kreditvertrags am 20.09.2004 nicht in der Selbstauskunft vom selben Tag mitgeteilt habe, dass sie eine anderweitige Kreditverbindlichkeit gegenüber der Bank A gehabt habe. Die Schufa-Auskunft sei eingeholt worden. Diese habe ergeben, dass dort ein Kredit über 5.624 € (zahlbar in

40 Raten) mit Vertragsdatum vom 30.10.2000 sowie ein Kredit i.H.v. 10.818 € (zahlbar in 72 Raten) mit Vertragsdatum vom 15.08.2004 eingetragen sei. Zudem sei eingetragen: „Kreditkarte / 04.06.2003“. Aussicht auf Erfolg?

Lösung:

Der Versagungsgrund ist nicht erfüllt, wenn auf die Frage nach anderen Krediten und deren monatliche Rate Kreditkartenverbindlichkeiten nicht angegeben werden (AG Hannover, ZVI 2007, 535).

Zu 4) Verschwendung und Verzögerung/Verschleppung/Schmälerung der Masse

Die RSB wird weiter versagt, wenn der Schuldner im letzten Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt hat, dass er unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet oder ohne Aussicht auf eine Besserung seiner wirtschaftlichen Lage die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzögert hat, § 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO. Die in der Bestimmung genannten Tatbestände sind abschließend.⁴⁵ Die Bestimmung soll vor allem für Schuldner gelten, die die Verschuldung mutwillig herbeigeführt haben oder verantwortungslos Schulden machen.⁴⁶ Unter diese schwierige Bestimmung, die von unbestimmten Rechtsbegriffen⁴⁷ bestimmt ist und daher zu Auslegungsschwierigkeiten führt,⁴⁸ fallen vor allem Fälle von Verschwendung, also einem Handeln entgegen jedweder wirtschaftlichen Vernunft und Angemessenheit.⁴⁹ Dieser Lebensstil muss im Zusammenhang mit einer Verfahrensverzögerung stehen,⁵⁰ die der Schuldner „aktiv“ bewirkt hat.⁵¹ Diese Vermögensverschwendung sei ein Zeichen von Unredlichkeit.⁵² Weiter muss eine tatsächliche Gläubigerbeeinträchtigung eingetreten sein,⁵³ die innerhalb des letzten Jahres vor dem Eröffnungsantrag eingetreten ist⁵⁴ und für die der Schuldner (mit-)ursächlich ist.⁵⁵

⁴⁵ Ley, in: *Breutigam/Blersch/Goetsch*, Berliner Praxiskommentar InsO, § 290 Rdnr. 39 m.w.N.

⁴⁶ *Uhlenbruck/Vallender*, InsO, 13. Aufl., § 290 Rdnr. 50.

⁴⁷ *Uhlenbruck/Vallender*, InsO, 13. Aufl., § 290 Rdnr. 51.

⁴⁸ *Uhlenbruck/Vallender*, InsO, 13. Aufl., § 290 Rdnr. 51; BGH, ZInsO 2005, 146; siehe auch BT-Drucks. 12/2443, S. 190; Ley, in: *Breutigam/Blersch/Goetsch*, Berliner Praxiskommentar InsO, § 290 Rdnr. 43.

⁴⁹ *Uhlenbruck/Vallender*, InsO, 13. Aufl., § 290 Rdnr. 53 ff., enthält eine detaillierte Auflistung; HaKo-InsO/*Streck*, 5. Aufl., § 290 Rdnr. 23; BGH, ZInsO 2009, 1506.

⁵⁰ *Uhlenbruck/Vallender*, InsO, 13. Aufl., § 290 Rdnr. 56; BGH, ZInsO 2009, 1506.

⁵¹ *Uhlenbruck/Vallender*, InsO, 13. Aufl., § 290 Rdnr. 57.

⁵² HaKo-InsO/*Streck*, 5. Aufl., § 290 Rdnr. 24.

⁵³ BGH, NJW-RR 2006, 1138.

⁵⁴ *Uhlenbruck/Vallender*, InsO, 13. Aufl., § 290 Rdnr. 63.

⁵⁵ *Uhlenbruck/Vallender*, InsO, 13. Aufl., § 290 Rdnr. 62.

Beispiele:

- Teure Urlaubsreise auf „Pump“ (AG Bonn, ZInsO 2001, 1070 f.)
- Gang in das Spielcasino (AG Göttingen, ZInsO 2010, 1012)
- Nichtanpassung des Lebensstils (AG Göttingen, NZI 2012, 423)
- Belastung eines Grundstücks mit einer nicht eine Forderung sichernden Fremdgrundschuld
- Eingehung von unangemessenen Verbindlichkeiten, die im Gegensatz zu den bisherigen Lebensverhältnissen stehen
- nicht bei Umschuldungsmaßnahmen
- nicht bei unbeabsichtigten geschäftlichen Fehleinschätzungen
- Kauf eines teuren Pkw auf Kredit trotz Möglichkeit, die Arbeitsstelle zu Fuß zu erreichen
- die „Luxusreise“ zur Unzeit
- Einsätze bei Glücksspielen (LG Hagen, ZInsO 2007, 387; AG Göttingen, ZInsO 2010, 1012)
- Schenkungen ohne Anlass/an Familienangehörige (BGH, ZInsO 2009, 732)
- Veräußerung von Vermögensgegenständen deutlich unter Verkehrswert (BGH, ZInsO 2013, 1484)
- Ausgaben für Luxusaufwendungen (im Verhältnis zum Gesamtvermögen des Schuldners unangemessene Ausgaben)
- Schuldner verwendet einen Teil der Veräußerungserlöse für seinen Geschäftsbetrieb statt zur Schuldentilgung zur Finanzierung einer Urlaubsreise (LG Düsseldorf, NZI 2004, 390).
- Entfernung und Vernichtung von Massegegenständen (BGH, Beschl. v. 09.07.2009 – IX ZB 199/08, ZInsO 2009, 1506)
- Belastung eines Grundstücks mit einer Fremdgrundschuld, die keine Forderung sichert (BGH, ZInsO 2011, 1471)

Zu 5) Fehlende Auskunft- oder Mitwirkungspflichten

Die RSB wird weiter versagt, wenn der Schuldner während des Insolvenzverfahrens Auskunft- oder Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat, § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO. Die Vorschrift findet auch Anwendung für Auskünfte bis zur Verfahrenseröffnung.⁵⁶ Begründet wird diese Bestimmung damit, dass nur durch die Auskunft- oder Mitwirkungspflichten die Basis zur Erreichung der Ziele des Insolvenzverfahrens geschaffen wird und natürlich nur der redliche

⁵⁶ *Schmerbach*, in: *Haarmeyer/Wutzke/Förster*, InsO, 2. Aufl., § 290 Rdnr. 24.

Schuldner die RSB erlangen solle.⁵⁷ Durch § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO soll erreicht werden, dass der Schuldner die sich aus den §§ 97, 20 Abs. 1 InsO ergebenden Auskunft- und Mitwirkungspflichten uneingeschränkt und vorbehaltlos erfüllt.⁵⁸

Beispiele:

- Verschweigen von Bargeld oder Kontoguthaben ungeachtet des Kontostands (BGH, ZInsO 2011, 1222; Beschl. v. 25.06.2015 – XI ZB 60/14, BeckRS 2015, 13763; *Schmidt*, Privatinsolvenzrecht, 2. Aufl. 2022, § 290 InsO Rdnr. 63).
- Verschweigen des Verschenkens eines Grundstücksanteils
- verschwiegene Auszahlung eines Bausparguthabens (AG Oldenburg, ZVI 2010, 401).
- unterlassene Mitteilung über Wohnungswechsel (BGH, ZInsO 2008, 975)
- Nichtanzeige einer Erbschaft und Entnahme von Mitteln für eigene Zwecke (LG Göttingen 24.08.2004 - 10 T 94/04)
- Verschweigen von Vermögenswerten (auch negative Geschäftsanteile; *Schmidt*, Privatinsolvenzrecht, 2. Aufl. 2022, § 290 InsO Rdnr. 63)
- Verschweigen von konkreten Sachverhalten, die eine Anfechtung begründen können, unabhängig davon, ob die Anfechtungsvoraussetzungen tatsächlich vorliegen (BGH, ZInsO 2012, 751; Beschl. v. 23.09.2010 – IX ZB 16/10, ZInsO 2010, 2102; Beschl. v. 11.02.2010 – IX ZB 126/08, ZInsO 2010, 477)
- Verschweigen von GmbH-Geschäftsanteilen, auch wenn die Gesellschaft Verluste erwirtschaftet (BGH, Beschl. v. 13.01.2011 – IX ZB 163/10, ZInsO 2011, 396; Beschl. v. 07.12.2006 – IX ZB 11/06, ZInsO 2007, 96)
- Verschweigen von Nebeneinkünften
- Nichtangabe Gehaltszahlung
- nicht ausreichende Auskunft
- Nichtmitwirkung im Verfahren
- Verschweigen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber Insolvenzverwalter (Gericht)
- Ein Schuldner, der im Rahmen des Insolvenzverfahrens als Versicherungsnehmer keine Angaben zu Lebensversicherungen macht, handelt regelmäßig grob fahrlässig.

⁵⁷ *Uhlenbruck/Vallender*, InsO, 13. Aufl., § 290 Rdnr. 66, 66a; *Schmerbach*, in: *Haarmeyer/Wutzke/Förster*, InsO, 2. Aufl., § 290 Rdnr. 5.

⁵⁸ *Ley*, in: *Breutigam/Blersch/Goetsch*, Berliner Praxiskommentar InsO, § 290 Rdnr. 51.

Zu 6) Unrichtige oder unvollständige Verzeichnisse

Die RSB wird weiter versagt, wenn der Schuldner in den nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO vorzulegenden Verzeichnissen seines Vermögens und seines Einkommens, seiner Gläubiger und der gegen ihn gerichteten Forderungen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, also in Verbraucherinsolvenzverfahren.⁵⁹ Die Bestimmung umfasst damit unrichtige oder unvollständige Verzeichnisse, wobei auch hier der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden ist.⁶⁰

Beispiele:

- Die Nichtangabe eines Gläubigers (*Pieper*, ZInsO 2010, 174 ff.; LG Stuttgart, ZInsO 2002, 1097 ff.; LG Hamburg, ZInsO 2011, 1367)
- Verschweigen einer Lebensversicherung (AG Baden-Baden, ZVI 2005, 440)
- Verschweigen einer Goldmünzensammlung
- falsche Berufsangabe, um Einkommen zu verschleiern
- Nichtangabe eines Gläubigers
- Nichtangabe einer Versicherung
- Nichtvorlage von Belegen
- Falschausfüllen der Formulare
- Verschweigen von Vermögen
- Verschweigen von Gläubigern
- Verstoß gegen aktive Auskunftspflicht

Beispielsfall

Sachverhalt

Über das Vermögen des Schuldners wurde am 07.08.2015 das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet. Aufgrund des Antrags einer Gläubigerin des Schuldners, die in dem Gläubigerverzeichnis bei Antragstellung nicht aufgeführt war, hat das Insolvenzgericht dem Schuldner mit Beschluss vom 08.11.2016 die RSB gem. § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO versagt. Der Schuldner argumentiert, er habe sich bei der Antragstellung der Unterstützung eines Anwalts bedient und gehe davon aus, dass er auch die Unterlagen bezüglich der Forderung der Gläubigerin an seinen Anwalt übergeben habe. Was meinen Sie?

Lösung:⁶¹

Forderung nicht unauffällig. Schuldner hat Sorgfalt außer Acht gelassen („gehe davon aus“). Wenn Schuldner das Vermögensverzeichnis von einem Dritten erstellen oder vervoll-

⁵⁹ Ley, in: *Breutigam/Blersch/Goetsch*, Berliner Praxiskommentar InsO, § 290 Rdnr. 65.

⁶⁰ BGH, NZI 2009, 253; LG Saarbrücken, NZI 2000, 380.

⁶¹ LG Hamburg, Beschl. v. 10.07.2017 – 326 T 181/16.

ständigen lasse, habe er vor der Unterzeichnung die Richtigkeit aller Angaben zu überprüfen. Unrichtige Angaben sind ihm sodann als eigenes Fehlverhalten zuzurechnen.

Zu 7) Erwerbsobliegenheit

Nach dieser Regelung ist der Schuldner verpflichtet, sich um Arbeit zu bemühen und damit seine Gläubiger bestmöglich zu stellen. Wer ohne Arbeit ist, muss sich um eine solche bewerben. Eine Bewerbung pro Woche ist dabei nicht ausreichend. Vielmehr sind mehrere Bewerbungen pro Woche und Monat zu fordern. Auch muss der Schuldner bei der Wahl seines Erwerbs ggf. auch gewisse Einschränkungen hinnehmen. Allerdings ist dabei auch auf seinen bisherigen Beruf, seine Berufung und den bisherigen Status abzustellen. Einer alleinerziehenden Mutter kann beispielsweise auch nicht zugemutet werden, in Zeiten fehlender Kitaunterbringung zu arbeiten, so dass – entgegen dem sonstigen Petitum – auch eine Teilzeitbeschäftigung im Einzelfall zugebilligt werden muss.

Beispiele

- Der Schuldner muss aktiv werden. Regelmäßige Meldungen beim Arbeitsamt reichen ebenso wenig wie das bloße Abwarten auf Vermittlung. Vielmehr ist der Schuldner dazu angehalten, von sich aus aktiv den Kontakt zu suchen und zu halten.⁶²
- Er muss Stellenanzeigen in der Presse studieren und sich auf angemessene Stellenangebote bewerben. Werden adäquate Stellen angeboten, so sind zwei bis drei Bewerbungen pro Woche erforderlich.⁶³
- Eigene Stellenanzeigen muss der Schuldner hingegen nicht schalten.⁶⁴
- Die Pflicht, sich um eine angemessene Tätigkeit zu bemühen, trifft nicht nur den erwerbslosen, sondern auch den lediglich teilzeitbeschäftigten Schuldner.⁶⁵
- Der Verzicht auf eine Bewerbung allein aufgrund der persönlichen Einschätzung der eigenen (fehlenden) Erfolgsaussichten kann zu einer Obliegenheitsverletzung führen.⁶⁶
- Ein Studium oder Weiterbildungsmaßnahmen sind auch bei vorübergehenden Einkommenseinbußen zulässig, wenn diese durch bessere Einkommensaussichten bis zum Ende der Abtretungsfrist ausgeglichen werden können.⁶⁷

⁶² BGH, Beschl. v. 19.05.2011 – IX ZB 224/09.

⁶³ HaKo-InsO/*Streck*, 8. Aufl., § 295 Rdnr. 7.

⁶⁴ HaKo-InsO/*Streck*, 8. Aufl., § 295 Rdnr. 7.

⁶⁵ HaKo-InsO/*Streck*, 8. Aufl., § 295 Rdnr. 7.

⁶⁶ LG Kiel, Beschl. v. 15.07.2002 – 13 T 178/01.

⁶⁷ *Schmidt*, Privatinsolvenzrecht, 2. Aufl. 2022, § 295 InsO Rdnr. 11.

- Ein bereits während der WVP laufendes Studium erwerbsfähiger Personen kann fortgesetzt werden und begründet keine Verletzung der Erwerbsobliegenheit, solange es sich im üblichen zeitlichen Rahmen (Regelstudienzeit) hält.⁶⁸
- Eine mehrjährige Promotion mit nur eingeschränkter Erwerbstätigkeit kann jedoch eine Verletzung der Erwerbsobliegenheit darstellen.⁶⁹

Gibt der Insolvenzverwalter die selbständige Tätigkeit des Schuldners aus der Insolvenzmasse frei, ist dieser nach § 35 Abs. 2 Satz 2, § 295 Abs. 2 InsO verpflichtet, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Verwalter so zu stellen, als wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre. Dabei handelt es sich um eine eigenständige Abführungspflicht, auf deren Einhaltung der Insolvenzverwalter einen unmittelbaren Anspruch hat⁷⁰ und die im Regelfall zumindest eine jährliche Zahlung gebietet.⁷¹ Der Schuldner muss also ein (fiktives) Nettoeinkommen berechnen. Die Höhe dieses Betrags hängt davon ab, wie viel er verdienen würde, wenn er – entsprechend seiner beruflichen Qualifikation und seinen Aussichten auf dem Arbeitsmarkt – abhängig beschäftigt wäre. Dabei orientiert sich der abzuführende Betrag anhand der Berufsausbildung und der Berufserfahrung sowie natürlich an der tatsächlichen Möglichkeit, Einkommen zu erzielen. Die Ansprüche der Insolvenzmasse sind insoweit auf den pfändbaren Anteil des tatsächlichen erzielten Einkommens beschränkt.

2. Allgemeines

Der Antrag auf Versagung im laufenden Verfahren kann nur bis zum Schlusstermin gestellt werden, danach sind die Versagungsgründe präkludiert. Entschieden wird – auch bei mehreren Anträgen – gesammelt nach dem Schlusstermin. Ein Versagungsantrag ist nur dann zulässig, wenn ein Obliegenheitsverstoß glaubhaft gemacht wird.

⁶⁸ AG Göttingen, ZVI 2002, 81.

⁶⁹ LG Darmstadt, Beschl. v. 06.09.2012 – 5 T 411/11, ZInsO 2013, 1162.

⁷⁰ BGH, Beschl. v. 13.06.2013 – IX ZB 38/10, WM 2013, 1612, Rdnr. 20 m.w.N.

⁷¹ BGH, Beschl. v. 19.07.2012 – IX ZB 188/09, WM 2012, 1597, Rdnr. 14; v. 13.06.2013, a.a.O.